

Nach dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Veröffentlichung der Rechtsvorschriften entsprechend ihrer Bedeutung in unterschiedlicher Weise. Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist zu diesem Zwecke in drei Teile gegliedert. Im Teil I erscheinen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und Mitteilungen des Staatsrates, z. B. Bekanntmachungen über das Inkrafttreten von Staatsverträgen. Im Teil II werden Rechtsvorschriften des Ministerrates und Durchführungsbestimmungen abgedruckt, und im Teil III erscheinen Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Neben der Veröffentlichung im Gesetzblatt werden Gesetze und andere allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik je nach ihrer Bedeutung zusätzlich auch in anderer Form, z. B. in der Presse, durch die Bekanntgabe in Rundfunk und Fernsehen, durch Broschüren, Sonderdrucke oder durch Plakatanschläge veröffentlicht.

*Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen* sind die auf der Grundlage der Gesetze und Rechtsvorschriften der Republik gefaßten Beschlüsse der Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen. Absatz 2 bestimmt, daß diese Rechtsvorschriften „in geeigneter Form“ veröffentlicht werden müssen. Das heißt, daß ihre Veröffentlichung an keine besondere, verfassungsrechtlich festgelegte *Form* gebunden ist, indessen darf der Grundsatz, daß sie zu veröffentlichen sind, nicht verletzt werden. Eine Veröffentlichung kann durch die Presse, durch Aushang oder, je nach den örtlichen Gegebenheiten, in anderer Weise erfolgen.

3. Absatz 3 bestimmt, daß *Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen*. Die Verfassung ist das grundlegende Gesetz der sozialistischen Lebensordnung des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik. Dies wurde mit ihrer Annahme durch Volksentscheid am 6. April 1968 ausdrücklich unterstrichen. Sie ist folglich die Grundlage des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik und hat uneingeschränkten Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsvorschriften. Alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften müssen mit der Verfassung in vollem Einklang stehen und ihrer Verwirklichung dienen.